

Satzung des Vereins
Bonner Fördergesellschaft für Kindesentwicklung
e.V.
(bisheriger Name: Aktion Sonnenschein Bonn -
Hilfe für das mehrfach behinderte Kind e.V.)
in der von der Mitgliederversammlung vom
01.03.2006 beschlossenen Fassung

Anschrift des Vereins:

Bonner Fördergesellschaft für Kindesentwicklung e.V.
Gustav-Heinemann-Haus
53119 Bonn, Waldenburger Ring 46

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bonner Fordergesellschaft für Kindesentwicklung e.V.“ Sitz des Vereins ist Bonn. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist in erster Linie die Unterstützung der Aufgaben und der Arbeit des Kinderneurologischen Zentrums Bonn zur Förderung

- der frühzeitigen Erkennung von Behinderungen,
- der umfassenden Behandlung und Integration behinderter Kinder
- und der therapeutischen Elternarbeit

sowie die Unterstützung von entsprechenden Initiativen außerhalb des Kinderneurologischen Zentrums Bonn und die Verbreitung der Zielsetzung in der Öffentlichkeit.

Im Rahmen dieser Zweckbestimmung sind die Ziele des Vereins insbesondere folgende:

- a) direkte Unterstützung der praktischen Arbeit des Zentrums, etwa durch Sachmittel oder zusätzliches Personal,
- b) Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen und von spezieller Fortbildung zur Weiterentwicklung therapeutischer Möglichkeiten für behinderte Kinder,
- c) Aus- und Weiterbildung von Fachkräften, Eltern und interessierten Laien,
- d) Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die sich der Behandlung, Förderung und Integration behinderter Kinder widmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Die Zuständigkeit des Trägers des Kinderneurologischen Zentrums Bonn wird von Zweck und Zielen des Vereins nicht berührt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder; sie können natürliche und juristische Personen sein.

Die Zahl der aktiven Mitglieder ist zunächst auf 20 beschränkt. Die Mitgliederversammlung kann die Höchstzahl der aktiven Mitglieder erhöhen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Zustimmung kann nur gegeben werden, wenn der Bewerber sich zur aktiven Mitarbeit im Verein bereiterklärt.

Fördernde Mitglieder sind aufgenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen widerspricht.

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- c) durch Austritt,
- d) durch Streichung,
- e) durch Ausschluss

Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 2 Monate vorher schriftlich abgegeben sein.

Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Jahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen einen Ausschluss kann der Betroffene binnen 30 Tagen, gerechnet ab dem Datum des Schreibens, in welchem dem Betroffenen der Ausschluss mitgeteilt wird, Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern über den Einspruch endgültig.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrenprotektoren ernennen.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrevorsitzende berufen.

§ 4 Beiträge, Vermögensbildung

Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit sie nicht zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes keine Anteile des Vereinsvermögens, auch werden Mitgliedsbeiträge und Spenden in keinem Fall zurückerstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung haben nur die aktiven Mitglieder Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Vorstands vorsieht.

insbesondere berät und beschließt sie

- über die Zahl der aktiven Mitglieder
- die Entlastung des Vorstandes
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Verwendung der Geldmittel des Vereins,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter sowie die Kassenprüfer aus dem Kreis der aktiven Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens 50 % der aktiven Mitglieder erschienen sind.

Auf Verlangen von 3 (aktiven oder fördernden) Mitgliedern hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet - soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht - mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den zwei Stellvertretern

Die Amtsdauer des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden beträgt 3 Jahre; wiederholte Wahl ist zulässig

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet darüber hinaus im Rahmen der ihm von der Mitgliederversammlung erteilten Vollmachten.

Vorstandsbeschlüsse können von den Vorstandsmitgliedern bei Eilbedürftigkeit auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind an diesen Beschlüssen zu beteiligen. Das Ergebnis ist sofort allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Gesetzliche Vertretung

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne der §§ 26 und 28, Abs.2, BGB. Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

Nachfolgend bezeichnete Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands:

- Aufnahme von Darlehen,
- Abschluss von Wirtschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften.

Die Zustimmung der Mitglieder kann auch schriftlich eingeholt werden.

Rechtsgeschäfte, die das Kinderneurologische Zentrum Bonn mittelbar einbeziehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Trägers des

Kinderneurologischen Zentrums Bonn. Das gilt insbesondere für

- den Abschluss von Arbeitsverträgen mit zusätzlichem Personal für den Einsatz im Kinderneurologischen Zentrum Bonn
- die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, die Folgekosten verursachen können.

§ 9 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu führen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben sind und zumindest den formalen Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse enthalten müssen. Sie sind den aktiven Mitgliedern des Vereins bzw. den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zu übersenden.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung

Satzungsänderungen dürfen den steuerlichen Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins nicht verändern. Sie werden erst wirksam, wenn hierüber eine Bescheinigung oder eine bestätigende Auskunft des zuständigen Finanzamts vorliegt und die Änderung im Vereinsregister eingetragen ist.

Über eine Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die beantragte Änderung mit der Einladung bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

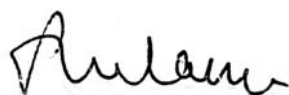
Eine Satzungsänderung ist zulässig, wenn der Änderungsantrag in der Tagesordnung der Sitzung enthalten ist. Die Tagesordnung ist der Einladung zu dieser Sitzung beizufügen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen -, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Über die Auflösung kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.

Über formale Satzungsänderungen, die vom Vereinsgericht oder Finanzamt gefordert werden, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

[Unterschriften:]

Bonn, den 1.3.2006



(Prof. Dr. Hans G. Schlack)
Vorsitzender



(Christoph Diedenhofen)
stellvertretender Vorsitzender